



Organ für Akkreditierung und Qualitätssicherung: Gebührenordnung für Leistungen im Auftrag Dritter

Gestützt auf Art. 19 Abs. 5 der *Vereinbarung zwischen dem Bund und den Universitätskantonen über die Zusammenarbeit im universitären Hochschulbereich* vom 14.12.00,

werden folgende Gebühren festgesetzt für Leistungen, die das OAQ im Auftrag Dritter erbringt:

Entschädigungen für externe Experten und Expertinnen im Rahmen von Akkreditierungsverfahren

	Modus	CHF
– Honorar pro Tag «on site visit» für Mitglieder der Expertengruppe inkl. Vorbereitungs-/Nachbereitungszeit	brutto	1'250.–
– Honorar pro Tag «on site visit» für die Leitung der Expertengruppe inkl. Vorbereitungs-/Nachbereitungszeit	brutto	1'450.–
– Pauschale für das Verfassen des Expertenberichtes	pauschal	600.–

Allfällige Sozialleistungen und Steuerbeträge (z.B. Quellensteuer, MWST etc.) für im Ausland wohnhafte Experten und Expertinnen gehen zu deren Lasten. Die Kosten für Reise und Übernachtung der Experten und Expertinnen sind vom privaten Gesuchsteller zu übernehmen.

Berechnungsgrundlage für Leistungen von Mitarbeitenden des OAQ (inkl. Infrastrukturbeitrag und ordentliche Betriebskosten)

	Modus	CHF
– Stundenlohn für den Direktor Geschäftsstelle und für die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats exkl. MWST	brutto	200.–
– Stundenlohn für wissenschaftliche Mitarbeitende der Geschäftsstelle exkl. MWST	brutto	140.–
– Stundenlohn Sekretariat Geschäftsstelle exkl. MWST	brutto	80.–

Ausserordentliche Sach- und Betriebskosten gehen zu Lasten des privaten Gesuchstellers.

Diese Gebührenordnung tritt auf den 01.01.2003 in Kraft.

Bern, 24.10.2002

Im Namen der
Schweizerischen Universitätskonferenz
Der Präsident: Kleiber
Der Generalsekretär: Ischi